

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1508-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
15.02.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

OVP O.VISION Projektgesellschaft mbH
hier: Zuschussrückzahlung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt das Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.01.2016 zur Kenntnis.
2. Eine Revision gegen dieses Urteil wird von Seiten der Stadt nicht eingelegt.
3. Der Rückzahlungsbetrag von 6.167.683,45 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 3.413.734,76 EUR (Stand 17.02.2016) wird vor dem Hintergrund der ausgereichten Bürgschaft von der Stadt Oberhausen gezahlt.
4. Der nicht durch entsprechende Rückstellungen finanzierte Zinsanteil von 57.996,45 EUR ist im Geschäftsjahr 2016 apl. bereitzustellen.

Der Rat der Stadt stimmt der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Produktbereich 15 'Wirtschaft und Tourismus' wie folgt zu:

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke 12.02.2016	Motschull 12.02.2016	Tsalastras 12.02.2016	Schranz 15.02.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1508-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Aufwendungen:

<u>Auftrag</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Sachkonto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag/EUR</u>
950015042300	OVP mbH	551100	Zinsaufwendungen an das Land	...57.996,45

Deckungsvorschlag:

Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Auszahlungen:

<u>Finanzstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Finanzposition</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag/EUR</u>
PN1504	OVP mbH	7230.00	Erstattungen an das Land	...6.167.683,45
PN1504	OVP mbH	7511.00	Zinsauszahlungen an das Land	...3.413.734,76

Deckungsvorschlag:

Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1508-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

B/15/1956-01 vom 26.03.2012 (Abschluss einer Patronatsvereinbarung)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

1. Hintergrund

Die Investitionsbank NRW (jetzt NRW-Bank) hat der OVP O.VISION Projektgesellschaft mbH (OVP) mit Schreiben vom 02.11.1999 im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes NRW - Infrastrukturmaßnahmen - einen Investitionszuschuss in Höhe von 18.491.000,00 DM (= 9.454.298,18 EUR) zur Baureifmachung und Erschließung des Grundstücks des ehemaligen Stahlwerks Oberhausen gewährt.

Zur Absicherung von Fördermitteln aus dem regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm war seinerzeit eine erstrangige Grundschuld oder eine Bürgschaftserklärung der Kommune beizubringen. Da die notwendige Finanzierung der Aufwendungen mit Hilfe von Drittmitteln durch eine erstrangige Grundschuld erschwert worden wäre, hat die Stadt gem. Dringlichkeitsentscheidung vom 09.07.1999 (Genehmigung durch den Rat der Stadt am 30.08.1999) die Abgabe einer entsprechenden Bürgschaft beschlossen.

Nachdem die Landesregierung die bereits in Aussicht gestellte Förderung des Projektes O.VISION aufgegeben hatte, wurden vor dem Hintergrund der Liquiditätssituation der Gesellschaften PBO, OVP und OVZ Gespräche mit der Bezirksregierung bezüglich der Liquiditätssicherung aufgenommen und verschiedene Handlungsoptionen untersucht. Zu den Szenarien gehörten Insolvenz, Liquidation, Fortführung, Erwerb durch Dritte und die Bildung einer Auffanggesellschaft. Als Ergebnis wurde das Gesamtgrundstück an einen Investor verkauft. Auch im Rahmen der Drucksache Nr. B/1606-01 (Ratssitzung vom 20.02.2006) wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt im Falle der Insolvenz - damals - einen finanziellen Nachteil von 10,740 Mio. EUR (Liquiditätshilfe + Landeszuschuss) hätte und sich auch für die PBO-Gesellschafter negative Auswirkungen ergäben.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2006 der Grundstücksveräußerung an Euro Auctions Immobilien GmbH (EAI) mehrheitlich zugestimmt.

Die NRW-Bank hat mit Schreiben vom 29.02.2012 die Rückzahlung eines Teilbetrages von 6.167.683,45 EUR zuzüglich Zinsen geltend gemacht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1508-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

43 Da die OVP durch die Berücksichtigung des Rückforderungsbetrages bilanziell überschuldet gewesen
44 wäre, hat die Stadt auf Grundlage einer entsprechenden Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und
45 Finanzausschusses vom 26.03.2012 (Drucksache B/15/1956-01) dem Abschluss einer
46 Patronatsvereinbarung zwischen Stadt und OVP zugestimmt, mit der die Stadt sich verpflichtet hat, die
47 OVP finanziell so auszustatten, dass sie ihren eventuellen Verpflichtungen aus dem
48 Rückforderungsanspruch gegenüber der NRW-Bank vollständig und pünktlich nachkommen kann.

49 Die OVP wurde erst durch diese Vereinbarung in die Lage versetzt, sich gemeinsam mit der Stadt
50 Oberhausen gerichtlich gegen die aus ihrer Sicht unrechtmäßige Rückforderung zu wehren.

51 **2. Gerichtsentscheidungen**

52 Das Landgericht Duisburg gab der Klage der NRW-Bank gegen die OVP auf Rückzahlung statt. Die
53 Klage gegen die Stadt Oberhausen aus der Bürgschaft wies das Gericht ab, weil es den
54 Bürgschaftsvertrag als unwirksam betrachtete. Nach Bewertung des Urteils legte die OVP auf
55 Empfehlung des gemeinsam beauftragten Rechtsanwalts gegen das Urteil Berufung ein. Die NRW-
56 Bank legte Berufung gegen die Klageabweisung gegen die Stadt ein.

57 Das OLG Düsseldorf hat die Berufung der OVP zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.
58 Die Berufung der NRW-Bank hatte Erfolg. Die Stadt Oberhausen wurde als Gesamtschuldnerin neben
59 der OVP zur Zahlung verurteilt. Das OLG Düsseldorf hat die Revision für die Stadt Oberhausen
60 zugelassen.

61 In seiner Sitzung am 03.02.2016 hat der Aufsichtsrat der PBO entschieden, keine weiteren
62 Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der Revision einzulegen. Eine mögliche Revision der Stadt
63 Oberhausen könnte sich nur gegen die aus hiesiger Sicht unstrittige Inanspruchnahme aus der
64 Bürgschaft richten. Eine anderslautende Entscheidung hinsichtlich des Bestehens der gesicherten
65 Forderung könnte auf diesem Wege nicht herbeigeführt werden. Diese Ansicht wurde in der Sitzung
66 des Aufsichtsrates auch durch den gemeinsam beauftragten Rechtsanwalt bestätigt.

67 Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf ergibt sich zum 17.02.2016 (= frühester
68 Rückzahlungstermin nach Ratsentscheidung) folgender Rückzahlungsanspruch:

69 Hauptforderung gem. Rückforderungsbescheid	6.167.683,45 EUR
70 Zinsen 31.05.2006 - 31.03.2012 (3% über Basiszins)	1.608.146,51 EUR
71 Zinsen 01.04.2012 - 17.02.2016 (8% über Basiszins)	<u>1.799.546,95 EUR</u>
72 Gesamtforderung zum 12.02.2016	<u>9.575.376,91 EUR</u>

73 Vor dem Hintergrund der laufenden Erhöhung der Zinsforderung von täglich 1.208,26 EUR soll eine
74 möglichst kurzfristige Rückzahlung erfolgen.

75 **3. Finanzielle Auswirkungen OVP**

76 Die im Verbund von OVP und PBO derzeit zur Verfügung stehenden liquiden Mittel werden im
77 Wesentlichen zur Finanzierung von Restarbeiten auf dem Stahlwerksgrundstück benötigt, zu der die
78 Gesellschaften vertraglich verpflichtet sind. Teile dieser Arbeiten wurden bereits ausgeführt und
79 werden kurzfristig abgerechnet.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1508-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

80 Auf Grundlage des Urteils des OLG Düsseldorf kann die NRW-Bank sowohl die OVP als auch die Stadt
81 Oberhausen in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund sowie der von der Stadt ausgereichten
82 Bürgschaftserklärung soll daher die Rückzahlung in voller Höhe von der Stadt übernommen werden.
83 Gegenüber der OVP entsteht hierdurch ein entsprechender Erstattungsanspruch. Zur Vermeidung der
84 bilanziellen Überschuldung der OVP muss die Stadt bezüglich dieser Forderung eine
85 Rangrücktrittserklärung abgeben.

86 **4. Finanzielle Auswirkungen Stadt**

87 **4.1 Ergebnisrechnung**

88 Auf Seiten der Stadt sind bis einschließlich zum 31.12.2015 Rückstellungen in folgender Höhe gebildet
89 worden:

90	Hauptforderung	6.167.683,45 EUR
91	Zinsen 21.02.2006 - 31.12.2015	3.355.738,31 EUR
92	Gesamtrückstellung	<u>9.523.421,76 EUR</u>

93 Die Rückstellungen wurden ergebniswirksam bereits in den Ergebnisrechnungen der Vorjahre
94 berücksichtigt und ermöglichen somit einen ergebnisneutralen Ausgleich der zu Grunde liegenden
95 Verpflichtungen im Jahr der Inanspruchnahme.

96 Der zur Gesamtforderung verbleibende Differenzbetrag von 57.996,45 EUR ist im Geschäftsjahr 2016
97 außerplanmäßig bereitzustellen.

98 In der Ergebnisrechnung 2016 wird der Rückzahlungsbetrag von 9.581.418,21 EUR somit durch die
99 Inanspruchnahme der Rückstellung sowie den zusätzlich bereitgestellten Betrag dargestellt.

100 **4.2 Finanzrechnung**

101 In der Finanzrechnung der Jahre, in denen die Rückstellungen gebildet wurden, ist eine Belastung der
102 Finanzrechnung nicht erfolgt, da die Mittel nicht liquide abgeflossen sind. Im Jahr der faktischen
103 Nutzung einer Rückstellung ergeben sich somit keine Auswirkungen auf die jeweilige
104 Ergebnisrechnung, gleichwohl aber auf die entsprechende Finanzrechnung, da zusätzliche liquide
105 Mittel benötigt werden.

106 Der für die Rückzahlung benötigte Betrag von 9.581.418,21 EUR ist somit in der Finanzrechnung des
107 Geschäftsjahres 2016 außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

108 **Kurzfassung**

109 Die OVP und die Stadt Oberhausen wurden vom OLG Düsseldorf gesamtschuldnerisch zur
110 Teilrückzahlung des erhaltenen Zuschusses zur Baureifmachung und Erschließung des ehemaligen
111 Stahlwerksgrundstücks verurteilt. Die Stadt hat für die Förderung eine Bürgschaftserklärung
112 abgegeben. Da die OVP zur Rückzahlung nicht in der Lage ist, soll die Stadt die notwendigen Mittel zur
113 Verfügung stellen und die Rückzahlung an die NRW-Bank leisten.